

Entgeltordnung der Gemeinde Bliesdorf zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2; Ziffer 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. IS. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172,174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2003 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Zelte, Bänke, Sitzgruppen und für die transportable Tanzfläche der Gemeinde Bliesdorf wird ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entstehen des Entgeltanspruchs

Die Verpflichtung zur Errichtung des Benutzungsentgelts entsteht mit der Übergabe der Gerätschaften durch die Gemeinde an den Benutzer. Die Gemeinde kann bis zur Höhe des anfallenden Entgelts einen Vorschuss verlangen.

§ 3 Schuldner des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den Antrag auf die Benutzung der Gegenstände stellt.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden mit Beendigung der Veranstaltung fällig, für die die Gegenstände ausgeliehen wurden.
Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Entstehen auf das Konto des Amtes Barnim-Oderbruch bei der Sparkasse Märkisch-Oderland ,
Konto Nr. 1300022236, BLZ 17054040, zu überweisen.

§ 5 Entgelthöhe

- (1) Für die gemeindeeigenen Zelte wird folgendes Entgelt erhoben:
12,-Euro pro Tag
An- und Abtransport erfolgt durch den Nutzer
- (2) Für die Benutzung der Bänke und Tische entsteht folgendes Entgelt:
Bänke: 1,00 € pro Tag
An- und Abtransport erfolgt durch den Nutzer.
- (3) Für die Benutzung von Sitzgruppen wird das nachstehende Entgelt festgesetzt:
Sitzgruppe 3,00 € pro Tag
An- und Abtransport erfolgt durch den Nutzer.
- (4) Für die Benutzung der Tanzfläche wird das nachstehende Entgelt festgesetzt:
Tanzfläche 150,00 € pro Tag
An- und Abtransport sowie Auf- und Abbau erfolgt durch die Gemeinde.

(5) Für Vereine der Gemeinde und für die Kirchengemeinden werden abweichend vom § 5 Abs. 1 – 4 folgende Entgelte festgesetzt:

Zelte	:	2,00 € pro Tag
Bänke		0,50 € pro Tag
Sitzgruppen		1,00 € pro Tag
Tanzfläche		70,00 € pro Tag

Für Reinigung An- und Abtransport, Auf- und Abbau gelten die unter Abs. 1-4 genannten Bedingungen.

(6) Wird der Transport für § 5 Abs. 1-3 durch die Gemeinde organisiert, fallen folgende

Kosten an: Transport innerhalb der Gemeinde: 10,00 €
 Transport außerhalb der Gemeinde: 20,00 €

(7) Für das Ausleihen der Gerätschaften ist generell ein Übergabe- und ein Rückgabeprotokoll zu fertigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Wriezen, den 14. Oktober 2003



.....
Borkert
Stellv. Amtsdirektorin